



URGESCHICHTLICHES  
ZENTRUM  
WILDESHAUSEN

# Urgeschichte in der Wildeshauser Geest

Svea Mahlstedt

# Chronik - UZW

- 2007 Vereinsgründung
- 2010 Machbarkeitsstudie Bollmann, Museum am Gräberfeld
- 2015/2016 Städtebauliches Entwicklungskonzept – UZW als Leuchtturm
- 2017 Konzept Emde Gestaltung für Feuerwache
- 2019 Förderzusage Zukunft Stadtgrün
- 2020 Förderzusage Bundesmittel
- 2022 Gründung Trägerverein
- 2023 Umgestaltung Feuerwehrhaus startet



# Chronik - UZW



- 2007 Vereinsgründung
- 2010 Machbarkeitsstudie Bollmann, Museum am Gräberfeld
- 2015/2016 Städtebauliches Entwicklungskonzept – UZW als Leuchtturm
- 2017 Konzept Emde Gestaltung für Feuerwache
- 2019 Förderzusage Zukunft Stadtgrün
- 2020 Förderzusage Bundesmittel
- 2022 Gründung Trägerverein
- 2023 Umgestaltung Feuerwehrhaus startet



# Chronik - UZW



Studie/Entwurf Büro Emde, Stuttgart

- 2007 Vereinsgründung
- 2010 Machbarkeitsstudie Bollmann, Museum am Gräberfeld
- 2015/2016 Städtebauliches Entwicklungskonzept – UZW als Leuchtturm
- 2017 Konzept Emde Gestaltung für Feuerwache
- 2019 Förderzusage Zukunft Stadtgrün
- 2020 Förderzusage Bundesmittel
- 2022 Gründung Trägerverein
- 2023 Umgestaltung Feuerwehrhaus startet

# Chronik - UZW



- 2007 Vereinsgründung
- 2010 Machbarkeitsstudie Bollmann, Museum am Gräberfeld
- 2015/2016 Städtebauliches Entwicklungskonzept – UZW als Leuchtturm
- 2017 Konzept Emde Gestaltung für Feuerwache
- 2019 Förderzusage Zukunft Stadtgrün
- 2020 Förderzusage Bundesmittel
- 2022 Gründung Trägerverein
- 2023 Umgestaltung Feuerwehrhaus startet













Heidenopfertisch, Foto: R. Städing

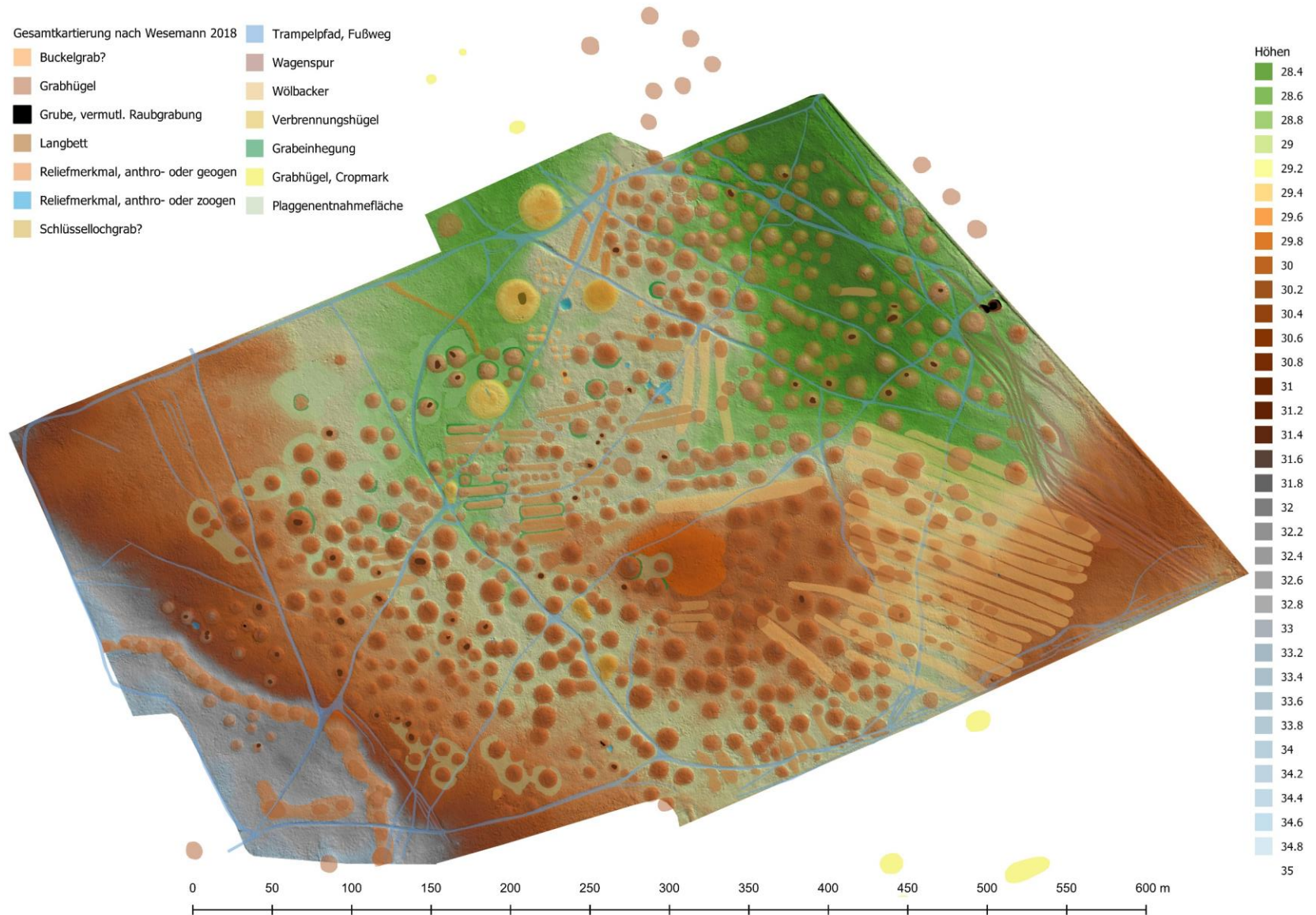














Das Interesse zunächst mehr den zahlreich vorhandenen „Denkmälern des Altertums“ gegolten. So erließ die Herzogl. Kammer schon am 13. 4. 1819, veranlaßt durch die zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzende Erschließung der bis dahin unberührten Marken und Gemeinheiten, folgende Bekanntmachung:

„Da die in einigen Gemeinheiten auf der hiesigen Geest befindlichen, aus mehreren in der Vorzeit zusammengebrachten großen Steinen und aufgeworfenen Grabhügeln bestehenden Denkmäler des Altertums möglichst erhalten werden sollen, so wird es hiemittelst einem Jeden untersagt, solche zu zerstören oder auf irgendeine Weise zu beschädigen. Den Aemtern wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschrift selbst zu achten und auch durch die Amtsoffizialen darauf achten zu lassen<sup>6)</sup>.“

Diese Bekanntmachung dürfen wir als Vorläufer unseres Denkmalschutzgesetzes werten. Sie wurde noch durch folgende weitere Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. 3. 1881 ergänzt:



# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1911.) 86. Stück.

Nächste Seite

### Inhalt:

- № 153. Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. Mai 1911.
- № 154. Verordnung vom 18. Mai 1911, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Denkmalschutzgesetzes für das Groß-



# Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

vom 30. Mai 1978  
(Nds. GVBl. S. 517),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

## Erster Teil Allgemeine Vorschriften

### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. <sup>2</sup>Im Rahmen des Zumutbaren sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

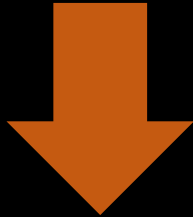
### § 2 Denkmalschutz und Denkmalpflege als öffentliche Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Aufgabe des Landes ist es, für den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmale zu sorgen. <sup>2</sup>Bei der Wahrnehmung von Denkmalschutz und Denkmalpflege





- Herausragende Denkmäler
- in spektakulärer Menge
- Exzellenter Denkmalschutz
- Viel Engagement für deren Vermittlung



URGESCHICHTLICHES  
ZENTRUM  
WILDESHAUSEN